Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 4 (1887)

Artikel: Weid und Wald im Aargau zu Anfang des 19. Jahrhunderts

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747622

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weid und Wald im Aargau

zu Anfang des 19. Fahrhunderts.

Aus amtlichen Aften zusammengestellt.

iner der bedeutendsten und nothwendigsten Hebel zur Förderung der Landwirthschaft im Aargau war das 1805 vom Großen Rathe durchberathene und angenommene Gesetz zur Aushebung und Losstäuslichkeit der Weidgangsrechte, dem zu Folge diese Rechtsame um den sechszehnsachen Werth des reinen, nach vorhergegangener, unparteiischer Schätzung losgekaust werden konnte.

Die Weidgangsrechtsame sind bereits so alt, wie die Geschichte der Dorfgemeinden und Landstädte selbst. Sie wurden mannigfaltiger, bestimmter aber auch verwickelter, je mehr die Zahl der Menschen in Dörfern und Städten zunahm. Viele der Weidgangsgerechtigkeiten gründeten sich auf noch vorhandene Urkunden, auf schriftliche Verkommnisse und Verträge, welche gewöhnlich von Gemeinden gegen Gemeinden zur Beislegung der über das Weidrecht entstandenen Streitigkeiten errichtet wursden; noch andere gründen sich auf alte, seit undenklichen Zeiten nie angessochtene Uebungen.

Als die Familien einzelner Höfe und Bauerngüter sich zu einer ganzen, beisammenwohnenden Dorsschaft vereinten, trachtete Jeder, seine Aecker zusnächst der Wohnung zu haben. Bald waren die Felder in unzählige, kleine Abschnitte vertheilt, die jeder nach Belieben anbaute. Diese Mannigsfaltigkeit des Anbaues ward eine Duelle von Streitigkeiten, in dem ein Bauer sein Vieh nicht auf dem ihm eigenthümlich zugehörenden Streisen Landes zur Weide gehen lassen konnte, ohne durch das Vieh dem angesbauten Acker seines Nachbars Schaden zu verursachen. Die Einwohner eines Dorses sahen sich daher genöthigt, um die Klagen und Streitigkeiten zu vermindern, ihr Vieh einem einzigen Hirten anzuvertrauen, sich gegensseitig auf ihren Feldern Weidgerechtigkeiten zuzugestehen und die Einsrichtung zu treffen, daß alle Jahre ein gewisser Theil der Aecker offen und unangebaut bliebe, wo das Vieh in Stoppels und Brachseldern Nahrung, sowie, wenn Heu und Emd von den Wiesen eingebracht worden, wo es

offene Wiesen für sich fände. So entstand die Zelg= oder Dreifelder= wirthschaft.

Oft ahmten andere Gemeinden, in denen diese Einrichtung eben nicht des Weidgangs wegen nöthig gewesen wäre, denselben aus Unwissenheit nach. Sie glaubten irrigerweise, daß jeder Acker um das dritte Jahr Ruhe haben müsse, damit seine Kräfte nicht erschöpft würden. Im vorigen Jahrshundert und an vielen Orten noch in den ersten Dezennien des gegens wärtigen kannte man die neuen Grass und Kleearten und die bedeutenden Vortheile der Stallsütterung nicht. Seitdem aber diese eingeführt worden, wurde auch beinahe überall, wo es sich thun ließ, die Zelgwirthschaft in dem früher betriebenen Sinne der Brache aufgehoben.

Oft gestatteten sich nicht nur die Bürger eines Dorses gemeinschaftslich auf ihren Aeckern die sogenannte Stoppels und Brachweide, sons dern Gemeinden thaten es gegen Gemeinden. So weideten z. B. die Gesmeinden Beinwyl, Wiggwyl und Winterschwyl im Bezirk Muri ihre drei Zelgen gemeinschaftlich. Andere wieder erlaubten sich gegenseitig mit den Heerden ihre Waldungen zu betreiben, denn damals war wegen der Menge des Holzes der Schaden minder empfindlich, den das Vieh in den Forsten anrichtete. Wieder andere, meistens ältere Gemeinden, behielten sich bei später entstandenen Dörsern das Weidrecht auf dem Lande vor, welches diese jüngern urbar gemacht hatten. Noch andere erkauften das Weidrecht auf fremden Boden oder gaben dafür statt des Kapitals einen jährlichen Zins.

So entstanden die verschiedensten Weidgerechtsame im Kanton: die Ursache unzähliger Zänkereien und Prozesse; das Hinderniß für die Entwicklung der Landwirthschaft, die Ursache der Wälderzerstörung und der Verbreitung von Viehseuchen.

Die hierauf bezüglichen Gesetze, welche die helvetische Regierung für den alten Kantonstheil unterm 10. April und 25. Oktober 1800 erließ, waren, weil zu allgemein abgefaßt, zu schwankend und bei der außersordentlichen Mannigfaltigkeit der Fälle nicht erschöpfend genug. Sie hatten indessen das Gute, daß sie auf die allmälige Abschaffung des Weidgangs hinwirkten.

Im Anfange dieses Jahrhunderts hatten schon viele Gemeinden den Weidgang aufgehoben. So hatte im Bezirk Brugg der Areis Rain seit Einführung künstlicher Grasarten fast gänzlich die Stallfütterung einges führt; der Areis Wey im Bezirk Muri schaffte die Stoppelweiden ab,

seit man ansing, die Aecker mit Klee zu bepflanzen; im Bezirk Kulm ward sast nirgends mehr weder auf Wiesen noch Aeckern gemeinsamer Weidgang geduldet; so hoben die Gemeinden Ober-Entfelden, Küttigen und Biberstein den Weidgang auf; ihnen folgten Gemeinden in den Bezirken Baden und Lenzburg. Die Gemeinde Mumpf bekennt von sich: "So lange der Klee ist aufgekommen, ist der Weidgang aufgehoben und der Nutzen der Land-wirthschaft ist besser gefunden worden." In den Bezirken Laufenburg und Zurzach ging es schon langsamer.

Die Stallsütterung erhielt namentlich auch ihre Vorzüge durch die erhöhte Gesundheit des Viehes. Auf der Weide ist das Vieh dem Wechsel der Witterung ausgesetzt, athmet ungesunde, stinkende Nebel ein, frist giftige oder unrein gewordene Kräuter und sammelt den Stoff zu Krankheiten ein. Dadurch entstehen Viehseuchen. Der Gemeinderath von Villmergen sagt in einem Berichte vom Jahr 1804: "Die leidige Viehseuche, die vor wenigen Jahren bei uns grassirte und einen Schaden von vielen tausend Gulden verursachte, können wir einzig nur der Zusammenweidung ans rechnen."

Rriegsnoth, das Hungerjahr 1817, auch schlechte Haushaltung hatte die Gemeinde Frick sehr zurückgebracht; sie hatte vom Rriege viele Schulden und vom Wirthshausbesuch, der damals in den Zehner Jahren in hohem Flor stand, von den Trink- und Spieltischen viele arme Leute geerbt. Wie in den Häusern, so ging es in den Wäldern zu; man schlug Hoch- und Riederwald zusammen, so daß in den ehemals starken Waldungen große Strecken, bei hundert Jucharten verödeten und verwilderten. Dadurch entstand Holzmangel. Endlich machte sich der Gemeinderath an's Werk, diesen Bustand ernstlich in's Auge zu fassen und die Mittel zu berathen, wie demselben auf wirksame Weise abgeholfen werden könne. Bei hundert Jucharten lag der Wald verödet und verwildert da, die Tännchen, welche hie und da gepflanzt worden waren, fanden die Gemeinderäthe vom fauern Grase überwuchert und erstickt. Darum sollte das Land umgearbeitet und von dem sumpfigen Wasser befreit werden. Wir werden bald sehen, welchen Plan der Gemeinderath im Auge hatte, der dann auch nach Genehmigung durch den Kleinen Rath des Kantons Aargau ausgeführt wurde.

Vorerst ersuchte die Behörde den damals in der Feldmeßkunst und Waldwirthschaft wohlersahrenen Forstinspektor Leimgruber in Herznach, er möchte ihnen ihre bestehenden Waldungen, ohne das öde Land abmessen und die niedere Laubholzwaldung mit Stockausschlag in 30 Jahresschläge,

den Hochwald (Tannen) in 120 Jahresschläge eintheilen, also daß man alle Jahre wisse, wie viel man, ohne Nachtheil für den Wald, Holzschlagen dürfe, ganz nach der Art, wie der Holzschlag in den Staatse waldungen damals eingerichtet wurde. Freilich konnte man auf diese Weise nicht mehr auf den Holzertrag rechnen, wie ihn bisher die Bürger bezogen. Man mußte sich also nach der Decke strecken und dachte an's Holzsparen. Es wurde daher auf das Frühjahr 1818 Bedacht gezonmmen, Gemeindewaschhäuser und Gemeindebachofen zu errichten.

Leimgruber erhielt sodann den Auftrag, Vorschläge zu bringen, wie das öde Waldland entwässert und trocken gelegt werden könne. Das Land selbst wurde dann in so viele gleichgroße Landparzellen eingetheilt, als Bürger sich im Orte befanden. Das so eingetheilte Land wurde abgesteckt und nummerirt. Jeder Bürger erhielt durch das Loos eine Landparzelle, die er auch einem ärmern Bürger verschenken konnte. Immerhin kam die Bestimmung auf, daß das gesammte Land mit Getreide, Kartosseln oder Futterkräutern anbedaut werden mußte. Der Ertrag war Eigenthum des Loosinhabers, dieser hatte aber der Gemeinde einen jährlichen Zins von durchschnittlich zehn Franken zu bezahlen, oder den Zins nach einem ansnehmbaren Anschlag in natura abzuliesern. Dadurch erhielt die Gemeinde jährlich 1000 Fr. Zins, aus dem zuerst die Ausmessungs und Baukosten bestritten wurden. Der Rest siel in eine zinstragende Schuldentilgungsstasse und durfte nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

Die Gemeindsbürger theilte man sodann in drei Alassen: Wohlshabende, Wenigerbemittelte und Ganzarme. Die erste Alasse kam nach fünf Jahren zur Serienziehung. Fünf bis sechs Bürger verloren durch das Loos ihre Landantheile, welche, wenn sie dicht am noch stehenden Walde lagen, sosort mit Tännchen bepflanzt oder mit Tannsamen besäet wurden. Lagen deren Antheile vom Walde mehr entsernt, so wurden sie mit solchen ausgetauscht, die am Waldsaume lagen. So wurde der Wald von seiner Grenze an von Jahr zu Jahr im Zusammenhang regelmäßig erweitert. Im sechsten Jahre traten wieder fünf bis sechs Bürger der ersten Klasse aus ihrem Besitze aus, die Parzellen wurden dem Walde einsverleibt und so ging es alle Jahre fort. Dann kam die Neihe eben in gleicher Weise an die zweite Klasse und endlich zuletzt an die Armen, die also am längsten im Genusse des Gemeindelandes bleiben konnten. Dabei rückte der Wald, das sog. "Moos", westlich vom Orte gegen Schupfart gelegen, immer weiter gegen das Dorf vor, bis nach 25 Jahren alles

öde Land mit junger Waldung bedeckt war. Der übrige Wald wurde das gegen von Schlag zu Schlag rationell bewirthschaftet. In 25 Jahren gewann die Gemeinde auf diese Weise aus dem jährlichen Zins wenigstens 25,000 Franken.

Die Wenigbemittelten, die wohl etwas aber nicht genug eigenes Land haben, könnten dadurch, so dachten die Vorsteher der Gemeinde, in den Stand kommen, sich ein Stück Vieh zu halten, vorzusparen und vielleicht noch mit der Zeit eigenes Land zuzukaufen.

Die Armen waren wenigstens vor Bettelnoth und Hunger geschützt, gewöhnten sich zur Arbeit und Häuslichkeit, konnten daneben taglöhnen, bis auch sie im Stande waren, sich ein eigenes Stück Land zu erwerben. Der Erwerb und Verdienst in der Gemeinde wurde dadurch gehoben, unsfruchtbares Land erträglich, todtes Steuerkapital steuerbar gemacht und durch das Mittel gemeinsamer Arbeit Zank, Zwiespalt und Parteihader vermieden.

Die Geschichte des Birsecks.

In dronologischen Notizen.

er Name Birseck kommt in den Urkunden zum ersten Male im Jahre 1245 vor, wo am 21. Oktober die Grafen Ludwig und Hartmann von Frodurg anerkennen, daß die beiden Schlösser Ober= und Unter= Birseke (superioris et inferioris) dem Bisthum Basel angehören. (Trouillat I, 568); es ist aber immer nur von einem castrum Birseck die Rede, nie aber von einem pagus, einem politsch abgegrenzten Ge= bietstheil. Später wird der Landestheil, der dem Schlosse Birseck bei Arlesheim als Eigenthum zugehört, die Herrschaft Birseck genannt und so bleibt der Name über die Reformations= und Revolutionszeit hinaus.

In der "Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815," welche man gemeinhin "Wiener Kongreß" nennt, wird in Art. 3 bei der Umschreibung des Bisthums Basel folgender Bezirk ausgenommen:

"Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang, der die Ge=